

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1969

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	15. 3. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352), soweit es die Gemeinde Lipperreihe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	185
232	27. 3. 1969	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Städte Halver, Kierspe, Meinerzhagen und Neuenrade, Landkreis Lüdenscheid	186
	7. 2. 1969	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1969	186
Hinweis			
Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen			
			188

1001

Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352), soweit es die Gemeinde Lipperreihe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 15. März 1969

Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352) ist, soweit es die Gemeinde Lipperreihe betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6./18. Juni 1950 (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 27. März 1969

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1969 S. 185.

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1969 — VGH 8/68 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352) verletze, soweit es die Gemeinde Lipperreihe betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der

Verordnung
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Städte Halver, Kierspe, Meinerzhagen und Neuenrade, Landkreis Lüdenscheid

Vom 27. März 1969

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet

1. der Stadt auf die Stadt Halver,
2. der Stadt auf die Stadt Kierspe,
3. der Stadt auf die Stadt Meinerzhagen,
4. der Stadt auf die Stadt Neuenrade.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1969

Der Minister
 für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhase

— GV. NW. 1969 S. 186.

Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1969

Vom 7. Februar 1969

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1969 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1969 wird im ordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf	859 019 300 DM
in der Ausgabe auf	859 019 300 DM

und im außerordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf	90 130 000 DM
in der Ausgabe auf	90 130 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 10% der für das Rechnungsjahr 1969 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Die nach § 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 19. März 1964 (GV. NW. S. 172) von den Tierbesitzern zu erhebende Umlage wird für das Rechnungsjahr 1969 auf 4,— DM je Rind festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Besteitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltssatzung bestimmt sind, wird auf 65 591 250 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltssatzung für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen	39 093 250 DM
1.1 Westf. Sonderorschulen für Gehörlose	460 000 DM
1.2 Von Vincke'sche Prov.-Blindenanstalten	2 600 000 DM
1.3 Westf. Sonderrealschule für Hörgeschädigte Dortmund	128 000 DM
1.4 Landesmuseen	2 000 000 DM
1.5 Freilichtmuseen	730 000 DM
1.6 Westf. Kinder- und Erziehungsheime	776 800 DM
1.7 Westf. Landesfrauenklinik Bochum	19 600 DM
1.8 Westf. Landesheilstätten für Suchtkranke	1 800 000 DM
1.9 Westf. Landesheilstätten für Tbc-Kranke	600 000 DM
1.10 Westf. Landeskrankenhäuser für Psychiatrie	24 814 100 DM
1.11 Straßenmeistereien	4 354 750 DM
1.12 Gutswirtschaften der Westf. Landeskrankenhäuser	685 000 DM
1.13 Wohn- und Geschäftsgrundstücke	125 000 DM
2. Grunderwerb	4 325 000 DM
3. Wohnungsbaudarlehen für Dienstkräfte	950 000 DM
4. Inventarbeschaffungen	1 000 000 DM
5. Darlehnstilgung	203 000 DM
6. Kostenbeitrag an den Wasser- und Bodenverband Hemmerde-Lünern	20 000 DM
7. Kapitalerhöhung bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	<u>20 000 000 DM</u>
Zusammen:	65 591 250 DM

Münster, den 7. Februar 1969

Knäpper
 Vorsitzender
 der 4. Landschaftsversammlung

Pfeiffer Virnich
 Schriftführer
 der 4. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 28. März 1969 — III B 4 — 9/523 — 6885 I/69 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	2 019 750	12 206 850
2 Schulen	3 821 800	11 460 100
3 Kultur	252 750	9 221 200
4 Soziale Angelegenheiten	142 468 400	352 868 850
5 Gesundheitspflege	62 820 500	70 010 750
6 A Bau- und Wohnungswesen	3 248 600	4 475 200
6 B Straßenbau	330 701 400	376 305 850
7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	13 827 450	14 863 250
8 Wirtschaftliche Unternehmen	6 732 600	3 594 900
9 Finanzen und Steuern	<u>293 126 050</u>	<u>4 012 350</u>
Summe des ordentl. Haushalts	859 019 300	859 019 300

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April bis 6. Mai 1969 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster, den 2. April 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
H o f f m a n n

— GV. NW. 1969 S. 186.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1968 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1968 Einbanddecken vor zum Preis von 4,90 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,30 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare verminderen sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum **30. 4. 1969** an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1969 S. 188.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.